

Anlagen

A	Bebauungsplan Nr. I / St 43 „Gewerbegebiet Lämershagener Straße“ 1. Änderung <ul style="list-style-type: none">• Auswertung der Beteiligungsverfahren
----------	--

Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB

Die Offenlegung erfolgte vom 28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die über die Offenlage des Entwurfs unterrichteten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht.

Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 beschlossen, dass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 43 „Gewerbegebiet Senner Hellweg“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen ist. Dieser Beschluss ist am 28.05.2011 gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch

1. die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Unterlagen über die „Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung“ vom 30.05.2011 bis einschließlich 03.06.2011,
2. die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung am 06.06.2011 im Sennestadthaus, 33689 Bielefeld und
3. die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zur Planung

Aus dem Unterrichts- und Erörterungstermin am 06.06.2011 ergeben sich keine Änderungen der Planung, siehe beigefügten Vermerk.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB von einer Bewohnerin der Sennestadt nachfolgende Stellungnahmen in vier Schreiben vorgetragen worden.

Schreiben 1 vom 05.05.2011:

Ich bin strikt dagegen, dass in Sennestadt eine Moschee gebaut wird. Es wird ein Wohn - Gewerbeort geplant. Wo aber überwiegend Wohnhäuser sind und als Gewerbe nur Lagerhallen gebaut wurden. Aber keine kulturellen Einrichtungen mit Kuppeln und Türmchen die eventuell in einigen Jahren zu Minarett ausgebaut werden.

Schreiben 2 vom 17.05.2011:

Es steht überall, dass es ein Gewerbegebiet ist, es ist aber ein Wohn – Gewerbegebiet mit größerer Teil von Privathäusern. Es wurde uns nicht mitgeteilt, dass so ein Bau vorgenommen wird. Ich war bei der Sitzung und Frau Klemens hat mich und Frau XXX unterbrochen ohne uns die Möglichkeit zu geben, die Fragen zu stellen. Da ich es manuell schreibe, habe ich leider keine

Möglichkeit alle meine Bedenken aufzuschreiben, aber ich hoffe, ich und die anderen werden angehört.

Schreiben 3 vom 06.06.2011:

Ich bin dagegen, dass an der Lämershagener Straße / Senner Hellweg eine Moschee gebaut wird. Es ist überwiegend ein Wohngebiet und eine Moschee mit Türmchen oder auch einem Minarett passt wohl da nicht. Es gibt schon eine Moschee in Brackwede. Wie viele Moscheen brauchen wir denn?

Schreiben 4 vom 17.06.2011 von einem Rechtsanwalt per Mail

wie soeben besprochen vertreten wir die rechtlichen Interessen von der Person XXXX.

Sie hat bekanntlich ihr „Veto“ gegen eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 43 eingelegt, die den Bau einer Moschee ermöglichen soll.

Sie ist Eigentümerin eines benachbarten Baugrundstückes.

Ihr „Veto“ begründet sich vermutlich in der Sorge vor einem Wertverlust des Grundstückes sowie einer Änderung der Nachbarschaft.

Stellungnahme der Verwaltung

Der rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. I/St 43 „Gewerbegebiet Senner Hellweg“ setzt für die baulich nutzbaren Flächen im Geltungsbereich ein Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen fest. Die in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind ausgeschlossen, sollen aber durch die 1. Änderung für ausnahmsweise zulässig erklärt werden, da eine Nutzung dieser Flächen für kirchliche Zwecke aus planerischer Sicht vertretbar ist. Eine Wohnnutzung ist im Geltungsbereich unzulässig. Westlich angrenzend befinden sich einige Mehrfamilienhäuser am Senner Hellweg. Der für diesen Bereich geltende Bebauungsplan Nr. I/St 4.3 „Gewerbegebiet an der Lämershagener Straße“ setzt hier ein Gewerbegebiet fest. Die vorhandene Wohnbebauung hat Bestandsschutz.

Der Bereich östlich der Lämershagener Straße ist dem beplanten Innerbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Das Gebiet ist geprägt durch eine Wohnbebauung und entspricht in seinen Grundzügen eindeutig einem Allgemeinen Wohngebiet.

In den vier Schreiben kommen Befürchtungen zum Ausdruck, die in allgemeiner Weise auf Fragen der Integration muslimischer Bevölkerungsgruppen sowie auf die Stellung des Islams in Deutschland verweisen. Darüber hinaus wird in dem letzten Schreiben davon gesprochen, dass möglicherweise durch den Bau einer Moschee die Grundstücke im Umfeld der geplanten Moschee an Wert verlieren könnten.

Der Wert eines Grundstückes wird von vielen Faktoren bestimmt, die im Zusammenwirken mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen letztlich den am Markt zu erzielenden Preis bestimmen. Ob der Bau einer Moschee langfristig zu einer wie hier vermuteten Wertminderung führen kann, bewegt sich im Bereich der Spekulation.

Die anderen Einwände gehen weit über das hier zu behandelnde Bauleitplanverfahren hinaus bzw. sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Diese Äußerungen haben sicherlich ihren Platz in einer gesamtgesellschaftlich zu führende Debatte zur Frage der Integration von muslimischen Bevölkerungsgruppen in unserer Gesellschaft.

Eine Handreichung des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland zum „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“ stellte fest, dass zum Recht auf ungestörte Religionsausübung auch das Recht auf den Erwerb von Gebetsräumen und die Errichtung von Moscheen gehört. Vor diesem Hintergrund können sich deshalb die Kommunen ihrer Pflicht nicht entziehen, geeignete Flächen für die Errichtung von Moscheen auszuweisen, wenn islamische Religionsgemeinschaften mit einem Ansinnen auf sie zu kommen.

Die Errichtung einer Moschee untersteht als muslimisch-religiöse Nutzung dem Schutz des Grundgesetzes. Nach Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Zur Religionsausübung gehört auch das Recht der Glaubensgemeinschaft, Gebäude zu errichten, die nach ihrem Selbstverständnis für die individuelle Religionsausübung durch die Mitglieder erforderlich sind.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen der Planung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011.

Die vorgebrachten Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Planung berücksichtigt.

Bauamt, 14.06.2011, 3208
600.12

Vermerk

über den Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 43 „Gewerbegebiet Senner Hellweg“ am 06.06.2011 im Sennestadthaus, Lindemann-Platz 3

Beginn: 18.05 Uhr
Ende: 18.22 Uhr

Teilnehmer:

Frau Klemens, Bezirksbürgermeisterin
Frau Schwabedissen, 163
Herr Schäffer, 163
Herr Fidler, 600.52
Herr Pfeiffer, 600.12
9 interessierte Bürgerinnen und Bürger

Frau Klemens eröffnet den Unterrichts- und Erörterungstermin. Sie weist dabei auf die in der vom Rat beschlossenen Richtlinie enthaltene Regelung hin, wonach die Aussprache zwischen den Bürgern und der Verwaltung und nicht mit den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Fachausschüsse und dem Rat zu erfolgen hat.

Herr Fidler erläutert den Umgang mit vorgetragene Einwendungen und verweist auf die Auswertung in der nächsten Beschlussvorlage, die Offenlage des Entwurfes und die erneute Möglichkeit der Beteiligung.

Weiterhin erklärt Herr Fidler den Anlass der Planung: Der Türkisch-islamische Kulturverein ist an die Stadt herangetreten, um durch eine Änderung des Bebauungsplans die Voraussetzungen zu schaffen, eine Moschee mit Gemeindezentrum zu errichten. Der Standort ist aus städtebaulicher Sicht besonders geeignet. Mit dem Änderungsverfahren sollen Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig werden. Die Gebäudehöhen werden in diesem Zusammenhang angepasst; die Errichtung eines besonders hohen Minaretts jedoch nicht ermöglicht. Das Gebäude wird auch – anders als viele heute vorhandene Moscheen - von außen als solche zu erkennen sein. Eine kleine Moschee ohne Wohnen und Einzelhandel ist hier städtebaulich vertretbar.

Zu der Planung werden die nachstehenden Fragen und Anregungen vorgebracht:

Auf eine Nachfrage erklärt Herr Fidler, dass die max. Gebäudehöhe 8 m beträgt, diese gilt auch für ein mögliches Minarett, unabhängig davon, ob es einzeln steht oder an ein Gebäude gebaut wird. Kuppeln dürfen das Gebäude um 3 m überragen.

Herr Fidler führt auf eine entsprechende Frage aus, dass Einzelhandel an dieser Stelle aufgrund des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes der Stadt nicht gewünscht ist und daher auch nicht in den Festsetzungen zugelassen wird.

Auf die Frage nach den Stellplätzen legt Herr Fidler dar, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück errichtet werden können. Das gilt auch für den Fall, dass eine Errichtung in zwei Bauabschnitten erfolgen sollte.

Auf die Anmerkung des Herrn Fidler, dass das zweite (nördlich gelegene) Grundstück auch den Eigentümer wechseln könnte, wird das von diesem bezweifelt. Nach der offiziellen Erörterung wird zwischen ihm und dem Türkisch-islamischen Kulturverein vereinbart, über einen Grundstückskauf zu sprechen.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden schließt Frau Klemens den Termin.

I.A.

Pfeiffer